



**Ordentliche Hauptversammlung der Biofrontera AG, Leverkusen,
am 10. Juli 2019**

Nachfolgend finden Sie die der Gesellschaft zugegangenen Gegenanträge/Wahlvorschläge der Aktionärin DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft.

Die Gegenanträge/Wahlvorschläge sind im Sinne der Weisungsformulare zur Erteilung von Weisungen – insb. an die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft – wie folgt bezeichnet:

Bezeichnung des Gegenantrags gem. Anlage	Bezeichnung im Sinne der Weisungsformulare
Wahlvorschlag zu Tagesordnungspunkt 4: Wahlen zum Aufsichtsrat	Gegenantrag O
Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 14: Aufhebung des Beschlusses zu TOP 6 der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 (Schaffung eines Genehmigten Kapitals in Höhe von 4.000.000,00 EUR mit der Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen), Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2019 und Änderung der Satzung	Gegenantrag P
Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018	
<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Nichtentlastung der Herren Dr. Ulrich Granzer, Jürgen Baumann, Dr. John Borer, Reinhard Eyring und Kevin Weber 	Gegenantrag Q
<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Vertagung der Entlastung von Herrn Hansjörg Plaggemars 	Gegenantrag R

Die Gegenanträge nebst Begründung haben den nachfolgenden Wortlaut

(Anlage)

DELPHI Unternehmensberatung AG

DELPHI - Ziegelhäuser Landstr. 1 - D- 69120 Heidelberg

Biofrontera Aktiengesellschaft,
c/o AAA HV Management GmbH,
Ettore-Bugatti-Str. 31,
51149 Köln

per Telefax: +49 (0) 2203/20229-11,
per E-Mail: biofrontera2019@aaa-hv.de

cc: h.luebbert@biofrontera.com
t.schaffer@biofrontera.com
c.duenwald@biofrontera.com

Ziegelhäuser Landstr. 1
D-69120 Heidelberg

Vorstand: Wilhelm K. T. Zours

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Karin Lergenmüller

Registergericht Mannheim
HRB 705381

Heidelberg, 25. Juni 2019

Gegenanträge der DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft und Wahlvorschlag zu TOP 4 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die am 3. Juni 2019 veröffentlichte Einladung für die ordentliche Hauptversammlung der Biofrontera AG am 10. Juli 2019 sowie die bekanntgemachte Ergänzung der Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte 6 bis 15.

Wir sind Aktionär der Biofrontera AG. Im Hinblick auf den Nachweis unserer Aktionärsstellung verweisen wir auf das Aktionärsregister und auf die beigefügte Bankbestätigung. An der Hauptversammlung werden wir als stimmberechtigter Aktionär der Biofrontera AG teilnehmen.

Wir kündigen hiermit die folgenden

Gegenanträge und einen Wahlvorschlag

zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten an und fordern Sie hiermit auf, diese Gegenanträge und den Wahlvorschlag unverzüglich entsprechend § 126 Abs. 1 AktG öffentlich zugänglich zu machen:

1. **Wahlvorschlag zu TOP 4: Wahlen zum Aufsichtsrat**

Wir schlagen vor, mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juli 2019, Herrn Wilhelm K. T. Zours, Vorstandsmitglied der DELPHI Unternehmensberatung AG, wohnhaft in Heidelberg (Angaben gemäß §124 Abs.3 AktG.), bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Zours ist

- Aufsichtsratsvorsitzender der Deutsche Balaton AG, Heidelberg
- Aufsichtsratsvorsitzender der Beta Systems Software AG, Berlin
- Aufsichtsratsvorsitzender der Strawtec Group AG, Heidelberg
- Aufsichtsratsmitglied der Sparta Beteiligungen AG, Hamburg
- Verwaltungsratsvorsitzender und geschäftsführender Direktor der YVAL Idiosynkratische Investments SE, Heidelberg

und nicht Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Angaben gemäß §125 Abs.1 AktG.).

Begründung:

DELPHI (DELPHI Unternehmensberatung AG mit verbundenen Tochtergesellschaften zusammen „DELPHI“) ist mit über 25 % größter Aktionär bei Biofrontera.

DELPHI hat sich in der Vergangenheit mehrfach an Vorstand, Aufsichtsrat und Maruho gewandt, um außergerichtliche einvernehmliche Lösungen für die Meinungsverschiedenheiten u.a. bei Corporate Governance, Kapitalmaßnahmen, US-Platzierung und NASDAQ-Listing sowie den diversen Geschäften mit dem Aktionär Maruho zu finden. Zuletzt im Januar 2019 hat DELPHI angeboten, ohne Vorbedingungen ein persönliches Gespräch mit dem Vorstandsmitglied Dünwald zu führen und/oder an einer Aufsichtsratssitzung der Biofrontera als Gast teilzunehmen, um mit dem Aufsichtsrat über die Erfordernisse der zukünftigen Corporate Governance zu diskutieren und so Lösungen zur Beendigung der Auseinandersetzungen zu finden. Auf dieses Angebot erfolgte außer einer Eingangsbestätigung und der Ankündigung, Herrn Dünwald und den Aufsichtsrat anzusprechen, keine Reaktion. Das Urteil des OLG Köln gibt DELPHI in Bezug auf die gesetzeswidrige Ungleichbehandlung der Aktionäre und der Missbrauchsgefahren des genehmigten Kapitals mit Bezugsrechtsausschluss recht.

Die Biofrontera Verwaltung sitzt dennoch in Bezug auf den mittlerweile größten Aktionär der Gesellschaft und dessen nun auch vom OLG Köln bestätigten Bedenken in verschiedenen Punkten, aber auch in Bezug auf die vielen freien Aktionäre der Biofrontera AG auf einem sehr hohen Roß und fühlt sich aufgrund des (zu) engen Verhältnisses zum Aktionär Maruho sicher im Sattel.

Die andauernden Auseinandersetzungen der Gesellschaft mit ihrem größten Aktionär sind schädlich und beeinträchtigen die Geschäftsentwicklung.

Damit trotz der Verweigerungshaltung und des wenig souveränen Umgangs der Gesellschaft mit ihrem größten Aktionär Lösungen diskutiert werden können, ist es erforderlich, dass der größte Aktionär DELPHI im hierfür vorgesehenen Organ, dem Aufsichtsrat der Gesellschaft, vertreten ist.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, Herrn Wilhelm K. T. Zours, Vorstandsmitglied der DELPHI Unternehmensberatung AG, Heidelberg, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Herr Zours ist erfolgreicher Investor und ein Experte für Corporate Governance mit jahrzehntelanger Erfahrung in Aufsichtsräten, auch bei deren Leitung als Aufsichtsratsvorsitzender.

Herr Zours wird sich für den Fall seiner Wahl insbesondere dafür einsetzen,

- Die Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaft und Aktionären zu beenden
- Kapitalmaßnahmen nur mit Bezugsrechten für alle Aktionäre durchzuführen
- Die Position des Finanzvorstands neu zu besetzen
- Das NASDAQ-Listing unter Kosten/Nutzen-Aspekten zu überprüfen
- Die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand zu stärken
- Die Unabhängigkeit der Gesellschaft gegenüber Maruho zu stärken:
nach der Ankündigung des Vorstands, alle seine Biofrontera-Aktien in das Maruho Angebot zu finanziell nicht angemessenen Konditionen einzureichen und so die Unabhängigkeit der Biofrontera stärken zu wollen (ein Gedankengang, der nicht ganz leicht nachzuvollziehen ist), ist es erforderlich, die Unabhängigkeit der Gesellschaft auch noch auf andere Weise als durch Aktienverkäufe an Maruho zu stärken
- Konstruktive Geschäftsbeziehungen zu Maruho aufrecht zu erhalten, aber keine Abschlüsse von Verträgen mit dem Aktionär Maruho mehr, ohne dass auch weitere Parteien eingeladen werden, Angebote abzugeben. Außerdem müssen Verträge mit Aktionären von unabhängiger sachverständiger Seite als vorteilhaft für die Biofrontera AG beurteilt werden.
Keine Manager von Maruho als Geschäftsführer von Biofrontera Gesellschaften mehr.

Weder Herr Zours noch DELPHI streben den Abschluss irgendwelcher Verträge mit Biofrontera an, insbesondere keine Forschungsk Kooperationen, Verkäufe von Tochtergesellschaften, Erwerb von Know-How oder Vertriebsrechten von jetzigen oder zukünftigen Biofrontera Produkten.

Herr Zours steht nicht im Verdacht einer übergroßen Nähe zu Maruho oder zum Unternehmensgründer Lübbert und kann daher seinen Aufsichtsratsaufgaben unabhängig als Anteilseignervertreter nachkommen. Nach der Ankündigung von Herrn

Baumann, seine Aktien in das Maruho Angebot einzureichen, gibt es im Aufsichtsrat der Biofrontera (außer Herrn Weber mit 5.000 Aktien) keine Anteilseigner mehr.

Die Angolis und Schwabinhos sowie alle anderen Aktionäre werden eingeladen darüber nachzudenken, ob etwas mehr Unabhängigkeit und Anteilseignervertretung im Aufsichtsrat dem Unternehmen nicht gut tun würde.

Herr Zours wird den zu erwartenden Zeitaufwand für die Aufsichtsratsstätigkeit schon allein deshalb aufbringen, da der Börsenwert von rd. 11,5 Mio. Biofrontera Aktien, welche DELPHI besitzt, bei über 80 Mio. EUR liegt.

Wir bitten die Aktionäre der Biofrontera die Wahl von Herrn Zours in den Aufsichtsrat zu unterstützen.

2. **Gegenantrag zu TOP 14:**

Zu dem Beschlussvorschlag der Deutsche Balaton AG stellen wir folgenden Gegenantrag:

Unter b) wird im dritten Absatz der dritte Satz wie folgt geändert:

„Der Ausgabepreis je neuer Aktie darf **höchstens** 80 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Schlusskurse der Aktie der Biofrontera an der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) innerhalb der letzten fünf Handelstage vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 betragen.“

Unter c) wird im dritten Absatz der dritte Satz wie folgt geändert:

„Der Ausgabepreis je neuer Aktie darf **höchstens** 80 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Schlusskurse der Aktie der Biofrontera an der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) innerhalb der letzten fünf Handelstage vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 betragen.“

Begründung:

Die Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 hat dem Vorstand die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 4,0 Mio. EUR zu erhöhen und dabei in durch den Beschluss näher definierten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (Genehmigtes Kapital II).

Gegen diesen Beschluss hat die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft Anfechtungsklage erhoben. Das OLG Köln hat der Klage der Deutsche Balaton AG diesbezüglich stattgegeben und der Biofrontera in diesem Zusammenhang vorgehalten, den Gleichbehandlungsgrundsatz aus dem Aktienrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre in der Vergangenheit verletzt zu haben. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

tig, gegenwärtig wird die Entscheidung des BGH über die von Biofrontera in dieser Sache eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde abgewartet.

Sollte die Biofrontera AG vor dem BGH nun doch noch gewinnen und sollte die Ermächtigung aus 2017 ins Handelsregister eingetragen und damit wirksam werden, ist unweigerlich damit zu rechnen, dass der Vorstand erneut versuchen wird, Kapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss an den dem Vorstand nicht genehmen Aktionären vorbei durchzuführen. Deshalb darf dem Vorstand dieses Instrument nicht länger zur Verfügung stehen.

Eine Entscheidung des BGH in der Sache – sollte er die Revision überhaupt zulassen – wird voraussichtlich erst gegen Ende des Jahres 2020 oder sogar erst im Jahr 2021 erfolgen. Das Genehmigte Kapital II mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss hätte aber ohnehin nur bis 23. März 2022 ausgenutzt werden können.

Die Kosten des Revisionsverfahrens stehen in keinem Verhältnis zu dem dann nur noch kurzen Zeitfenster, innerhalb dessen das Genehmigte Kapital ausgenutzt werden könnte. Allein schon zur Vermeidung weiterer Kosten des Rechtsstreits ist der Beschluss über das Genehmigte Kapital II aufzuheben.

Durch sein Verhalten in der Vergangenheit hat der Vorstand bewiesen, dass er mit den verschiedenen Kapitalmarktinstrumenten nur unter Verletzung des gesetzlichen Grundsatzes, alle Aktionäre gleich zu behandeln, umgehen kann. Deshalb sollte dem Vorstand eine Kapitalerhöhungsmöglichkeit mit Bezugsrechtsausschluss keinesfalls zur Verfügung stehen, da weiterer Missbrauch zu befürchten wäre.

Gleichwohl soll die Gesellschaft nicht die Flexibilität des Genehmigten Kapitals als Finanzierungsinstrument verlieren. Deshalb schlagen wir die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2019 vor, allerdings mit der Verpflichtung des Vorstandes, allen Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, einen Bezugsrechtshandel zu organisieren, einen Abschlag von **mindestens** 20 % für den Ausgabekurs der neuen Aktien zum volumengewichteten Durchschnittskurs der Biofrontera Aktien einzuhalten, keine Backstop-Vereinbarungen abzuschließen und den Aktionären einen Mehrbezug zu ermöglichen.

Sogenannte „Kooperationsvereinbarungen“ mit dem Aktionär Maruho, zu denen Maruho außer Minizahlungen von 2,7 und 1,1 Millionen Euro nichts Wesentliches beiträgt, andererseits aber Einblicke in Versuchsergebnisse, Verfahren und Know-how der Biofrontera gewinnt (auch wenn Maruho das proprietäre Biofrontera Know-how ohne Zustimmung und Vereinbarungen mit der Biofrontera legal nicht nutzen darf) und sich außerdem noch Vertriebsrechte billig sichern will, ohne dass diese Vertriebsrechte in einem offenen Verfahren ausgeschrieben oder mit mehreren Parteien bestmöglich verhandelt werden, sind schädlich und nachteilig für Biofrontera. Sie sind eine extrem teure Art der Forschungsfinanzierung.

Die Höhe des hier vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals wird es der Gesellschaft ermöglichen, sich Eigenmittel zu beschaffen, um alle Vereinbarungen mit Maruho zu beenden, die Projekte teilweise selbst und mit EIB Mitteln zu finanzieren und alle Rechte selbst zu behalten. Nach den zuletzt beobachteten Börsenkursen und dem hier vorgeschlagenen Nennbetrag des Genehmigten Kapitals sollte sich ein Zufluss liquider Mittel über eine Kapitalerhöhung von mindestens 12 Millionen Euro erzielen lassen.

3. Gegenantrag zu TOP 3

Wir werden folgenden Beschlussantrag stellen:

Wir schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates, Herrn Dr. Ulrich Granzer, Jürgen Baumann, Dr. John Borer, Reinhard Eyring und Kevin Weber keine Entlastung zu erteilen.

Wir schlagen vor, die Entlastung des Aufsichtsratsmitgliedes Plaggemars zu vertagen.

Begründung:

Die genannten Mitglieder des Aufsichtsrats können aufgrund ihrer Versäumnisse u.a. in Bezug auf die US-Platzierung und das US-Listing, die versäumte fristlose Entlastung von Herrn Schaffer sowie die nicht erfolgten Beschlussfassungen als Konsequenz aus dem Urteil des OLG Köln (auch wenn hier noch eine Beschwerde bezüglich der vom OLG Köln nicht zugelassenen Revision zum BGH anhängig ist) nicht entlastet werden.

Der Aufsichtsrat hat außerdem gegen die Bestimmungen des Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) verstoßen und keine Abweichung erklärt. Im Geschäftsbericht 2018 heißt es auf Seite 51:

„Für den Fall eines Übernahmeangebotes im Sinne des WpÜG stehen allen Mitgliedern des Vorstands Abfindungen in Höhe von drei Jahresgehältern zu.“

Allein bei Vorliegen eines Übernahmeangebots sollen also Millionenbeträge an die Vorstandsmitglieder fließen.

Dies entspricht nicht dem DCGK, in dem es in Ziffer 4.2.3. heißt:

„Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmit-

glied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

*Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit **infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control)** soll 150% des Abfindungs-Caps nicht übersteigen."*

Bei Biofrontera hingegen soll bereits für „den Fall eines Übernahmeangebots“, also ohne dass das Übernahmeangebot überhaupt zu einem Kontrollwechsel führen muss, der Vorstand Millionenbeträge erhalten.

Im DCGK (wie von der Regierungskommission am 9. Mai 2019 beschlossen) heißt es unter Abschnitt G. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat unter I. 4. Leistung bei Vertragsbeendigung wie folgt:

„Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags durch das Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) sollten nicht vereinbart werden.

Die Empfehlung einer Obergrenze für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels nach Ziff. 4.2.3 Abs. 5 DCGK 2017 wurde verbreitet mit der Empfehlung verwechselt, solche Leistungen zuzusagen. Dies war nie bezweckt. Die Regierungskommission spricht sich vielmehr in Anregung G.14 dafür aus, dass solche Leistungen nicht vereinbart werden sollten. Demzufolge wird auch auf die Empfehlung eines Höchstbetrags verzichtet.“

Der Aufsichtsrat hat auch im Geschäftsjahr 2018 dem Vorstand viel zu großzügig Optionen auf Aktien der Biofrontera AG zugeteilt. Herr Lübbert hat 80.000 Optionen bekommen, Herr Schaffer 50.000 und Herr Dünwald ebenfalls 50.000. Gemäß Geschäftsbericht Seite 77 hatten die Optionen zum Gewährungszeitpunkt am 7. Mai 2018 einen Zeitwert von 2,35 EUR/Aktienoption.

Insgesamt sind die Vorstandsvergütungen im Geschäftsjahr 2018, wie bereits in den Jahren zuvor, weit überhöht. Herr Lübbert hat 366 TEUR erfolgsunabhängig, 80 TEUR erfolgsabhängig sowie 80.000 Optionen mit einem Zeitwert bei Gewährung von 188 TEUR erhalten. Insgesamt hat Herr Lübbert von der Gesellschaft also 634 TEUR Vergütung erhalten. Bei den Vorstandsmitgliedern Schaffer und Dünwald liegt die Gesamtvergütung im Geschäftsjahr 2018 jeweils bei rund 540 TEUR.

Diese Willfährigkeit des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand, welche die Gesellschaft Millionenbeträge kostet und im Falle eines Übernahmeangebots kodexwidrig weitere Millionenbeträge an Abfindung kosten kann, zeigt die mangelnde Unabhängigkeit und Resistenz des Aufsichtsrats gegenüber den Wünschen des Vorstands

und deutet darauf hin, dass jedem Mitglied des Aufsichtsrats sehr bewusst ist, wem er sein Amt verdankt: Der Kollaboration von Prof. Lübbert und dem Aktionär Maruho, mit dem dann andererseits wiederum sogenannte „Forschungsk Kooperationen“, Ankäufe von Tochtergesellschaften oder Vertriebsrechtsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Gemäß des Berichts des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2018 wurde Herr Plaggemars von Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. Telefonkonferenzen teilweise ausgeschlossen. Herr Plaggemars wurde auf Betreiben des Aufsichtsrats vom Amtsgericht aus dem Aufsichtsrat abberufen. Angeblich habe Herr Plaggemars gegen das Beratungsgeheimnis des Aufsichtsrats verstoßen. Ein Geheimnisverrat gegenüber der DELPHI Unternehmensberatung AG hat nicht stattgefunden, die Vorgänge sind Gegenstand eines Gerichtsverfahrens, die Entscheidung über die Entlastung von Herrn Plaggemars sollte bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung verschoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

DELPHI Unternehmensberatung AG



Wilhelm K. T. Zours

- Vorstand -